

# Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,  
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Bad Em: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Diez und Bad Em.  
Verantw. f. d. Schriftl. Richard Hein.

Nr. 202

Diez, Donnerstag den 25. September 1919

59. Jahrgang

## Amtlicher Teil

République Française  
Administration des Territoires  
Allemands Occupés  
Cercle d'Unterlahn  
(Hesse-Nassau).

### Bekanntmachung.

Die Einfuhr in das französisch besetzte Gebiet der „Frankfurter Volksstimme“ ist vom 20. September bis 4. Oktober verboten.

Verkauf und Verbreitung dieser Zeitung während dieser Zeit zieht für Zulieferer und Handelnde gerichtliche Verfolgung nach sich.

Diez, den 23. September 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises,  
Hatrass, Major.

### Verordnung

über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr  
1919/20.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 — R.-G.-Bl. Seite 738 —, der Verordnung des Reichs Ernährungsministers vom 4. Sept. 1919 wird für den Unterlahn-Kreis folgende Verordnung erlassen:

#### I.

Die Ausfuhr von Kartoffeln über die Kreisgrenze hinaus ist nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses gestattet. Die Ausfuhr-Erlaubnis wird entweder auf dem Frachtbrief oder durch eine besondere Bescheinigung, die der Eisenbahnbehörde vorzulegen ist, erteilt.

#### § 2.

Sämtliche Kartoffelvorräte, die dem Erzeuger nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu befehlen sind, werden für den Preis bezw. die Gemeinden in Anspruch genommen. An den Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, soweit nicht in nachfolgendem etwas anderes bestimmt ist.

#### § 3.

Die Erzeuger von Kartoffeln sind berechtigt, und verpflichtet, die zur Erhaltung der Kartoffeln erforderlichen Handlungen vorzunehmen; sie sind berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet, auf Verlangen der Behörde die Kartoffeln zu verkaufen und schadhafte auszusondern.

#### § 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Kartoffelvorräte erforderliche Handlung binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden, sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit Mitteln seines Betriebes zu gestatten. Außerdem kann durch polizeiliche Verfügung eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechende Haft festgesetzt werden.

#### § 5.

Die Kartoffelerzeuger sind berechtigt, aus ihren Vorräten a) zur Ernährung ihrer Familienangehörigen täglich diejenige Kartoffelmenge zu verwenden, die jeweils festgesetzt wird, b) zur Frühjahrbestellung das erforderliche Saatgut in Höhe bis 40 Zentner für den Hektar, c) solche Kartoffeln an ihre Tiere zu verfüttern, welche nicht gesund sind, wobei die Mindestgröße von 1 Zoll = 2,72 Zentimeter nicht erreichen.

#### § 6.

Veräußerungen bezw. Abgabe von Kartoffeln sind nur zulässig

- a) an den Kreis und an die vom Kreis bestimmten Aufkäufer und Kommissionäre,
- b) an die Gemeinden des Unterlahn-Kreises und an die von ihnen ermächtigten Beauftragten auf Grund von Bezugsscheinen,
- c) an Privatpersonen, die ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Unterlahn-Kreises haben, gegen Bezugsschein der Ortsbehörde des Wohnortes des Beziehers.

#### § 7.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die ihren allgemeinen Hauptwohnsitz in einem andern Kreis haben, wird auf Verlangen die Genehmigung zur Ausfuhr der von ihnen selbst angebauten Kartoffeln in Höhe von 1½ Pfd. für den Tag ihrer Familien- und Hausangehörigen vom Vorsitzenden des Kreis Ausschusses erteilt. Voraussetzung der Genehmigung ist die Vorbringung eines Nachweises dafür, daß der Unternehmer für sich und seine Angehörigen auf den öffentlichen Bezug von Kartoffeln in seiner Wohnsitzgemeinde verzichtet hat.

#### § 8.

Die überschüssigen Kartoffelvorräte der Erzeuger werden vom Kreis und den Gemeinden aufgekauft, welche sich dabei des Handels bedienen werden. Erfolgt die Abgabe der Kartoffeln nicht freiwillig, so können die Kartoffeln beschlagnahmt und das Eigentum durch Anordnung des Landrates auf den Kreis oder die von ihm bezeichnete Behörde übertragen werden.



**§ 9.**  
Diejenigen Verbraucher, die ihren Bedarf an Speisekartoffeln durch unmittelbaren Bezug vom Erzeuger eindecken und den für die ganze Versorgungszeit vom 14. September 1919 bis 17. Juli 1920 (44 Wochen) erforderlichen Vorrat selbst einlagern wollen, haben dies bei der Behörde ihres Wohnortes zu melden und die Ausstellung eines Bezugsscheines — § 5 — zu beantragen. Für den Bezugsschein ist ein besonderes Muster vorgeschrieben. Den richtigen Empfang der Kartoffeln hat der Empfänger auf dem Bezugsschein zu bescheinigen.

Die Ausstellung der Kartoffelbezugsscheine hat auf der Grundlage zu erfolgen, daß auf jede versorgungsberechtigte Person für die Zeit vom 14. September 1919 bis 17. Juli 1920, also auf längstens 44 Wochen, wöchentlich 8 Pfund Kartoffeln entfallen. Für die Zeit vom 2. November 1919 bis 14. Februar 1920 ist außerdem eine Zulage von 2 Pfund zuständig. In diesen Mengen ist ein Pfund Schwundverlust enthalten.

Die Kartoffelerzeuger, die auf Grund von Bezugsscheinen Kartoffeln abgegeben haben, haben die Bezugsscheine nach Erledigung bei der Ortsbehörde abzuliefern. Zwecks Umrückung auf die Ablieferungsschuldigkeit der Landwirte sind die Bezugsscheine von den Ortsbehörden zu sammeln und aufzubewahren.

Ueber die Erteilung der Kartoffelbezugsscheine hat die Gemeindebehörde eine Liste zu führen, aus der

1. der Name des Käufers bzw. Bezugsberechtigten,
  2. die Zahl der Personen, die zu versorgen sind,
  3. die genehmigte Kartoffelmenge
- hervorgehen.

**§ 10.**  
An diejenigen Versorgungsberechtigten, die sich nicht selbst eindecken können oder wollen, dürfen von den Gemeinden nur gegen Kartoffelkarten oder -Scheine Kartoffeln abgegeben werden. Die Abgabe darf bis auf weiteres in der Zeit vom 14. September 1919 bis 1. November 1919 und 15. Februar 1920 bis 17. Juli 1920 7 Pfund die Woche, und in der Zeit vom 2. November 1919 bis 14. Februar 1920 9 Pfund die Woche nicht übersteigen. Die Schwerarbeiter sind hierbei mit  $1\frac{1}{2}$  Pfund für den Kopf und Tag zu bedenken.

Damit die Gemeinden in der Lage sind, auf Kartoffelkarten Kartoffeln abgeben zu können, haben sie den erforderlichen Bedarf zu ermitteln und diesen in ihren Gemeinden bei Erzeugern sicherzustellen. Von den Bedarfsgemeinden kann der Ankauf auf Grund von den Gemeinden selbst auszustellender Bezugsscheine entsprechend den Bestimmungen im § 9 erfolgen.

**§ 11.**  
Der Kartoffelbedarf zur Brotstreckung ist soweit, als erforderlich, ebenfalls auf Grund von Bezugsscheinen durch die Bäcker selbst sicher zu stellen. Ueber die Höhe ergeht besondere Anordnung.

Die Kartoffelzuteilung für Kurgäste wird später geregelt, ebenso die Zuteilung an Brennereien, soweit eigene Erzeugnisse in Frage kommen.

**§ 12.**  
Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eine Bestrafung nach § 18 Nr. 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung eintritt, mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

**§ 13.**  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.  
Diez, den 22. September 1919.

**Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.**

**J. B.**

**Scheuern.**

J.-Nr. II. 8794.

Diez, den 22. September 1919.

Die Magistrate der drei Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden werden ersucht, vorstehende Verordnung in den Gemeinden bekannt zu geben und für eine geregelte Durchführung der Kartoffelversorgung zu sorgen. Die Landwirte sind besonders darauf hinzuweisen, daß Abgaben von Kartoffeln ohne Bezugsscheine nicht vorkommen dürfen und daß sie den Nachweis darüber zu führen haben, wohin sie ihre Kartoffeln gebracht haben.

Bei der Berechnung der den Selbstversorgern zu lassenden Kartoffelmengen sind in Ansatz zu bringen:

- a) zur Ernährung  $1\frac{1}{2}$  Pfund für den Tag und Kopf für die Zeit vom 14. September 1919 bis 13. August 1920 = 5 Zentner;
- b) der Saatgutbedarf in Höhe von 10 Zentnern für den Morgen der Herbstkartoffelanbaufläche 1918;
- c) diejenigen Kartoffeln, die zwecks Verarbeitung in Brennereien usw. freigegeben werden (§ 11 Absatz 2).

Die Vordrucke für die Kartoffelbezugsscheine sind in der Druckerei des Amtlichen Kreisblattes in Diez und Bad Ems zu haben. Bei der Ausstellung der Bezugsscheine ist zu beachten, ob es sich um einen Teilselbstversorger oder um einen voll Versorgungsberechtigten handelt.

Für die Kartoffelkarte genügt in den Landgemeinden eine einfache Bescheinigung des Bürgermeisters. Die Listen über die ausgestellten Kartoffelbezugsscheine werden später zwecks Nachprüfung von mir eingezogen werden. Die belieferten und bescheinigten Bezugsscheine sind so aufzubewahren, daß sie jederzeit hierher eingesandt werden können.

Ich hoffe, daß von den Magistraten und den Herren Bürgermeistern alles geschieht, um eine schnelle Kartoffeleindeckung zu erreichen, damit die im Kreise überschüssigen Kartoffeln abgeführt werden können. Ich verfehle auch nicht, darauf hinzuweisen, wie dringend nötig es ist, die zur Sicherstellung der Versorgung in den Städten unvermeidliche Einlagerung größerer Mengen von Speisekartoffeln mit aller Sorgfalt vorzunehmen, die Kartoffeln fortgesetzt in pflegerischer Behandlung zu halten und auf Grund von Erfahrungen mit allen Kräften beitragen, einem Verderb der Kartoffeln entgegenzuwirken.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**

**J. B.**

**Scheuern.**

Gesehen und genehmigt:

**Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.**

**Chatras, Major.**

#### **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse pp. vom 15. Juli 1919 (R.-G.-Bl. S. 647) wird mit Zustimmung des Herrn Reichsernährungsministers der Erzeugerhöchstpreis für Herbst- und Winterkartoffeln für die Provinz Hessen-Nassau vom 14. September d. Js. ab hiermit auf

**6,50 Mk.**

für den Zentner festgesetzt. Er erhöht sich für jeden bis zum 31. Dezember 1919 einschließlich zur Verladung gebrachten Zentner um die Schnelligkeitsprämie von 50 Pfg. und die Anfuhrprämie von 5 Pfg. für jedes angefangene Kilometer.

Cassel, den 12. September 1919.

**Provinzialkartoffelstelle:**

**gez. Dyes.**

Diez, den 21. September 1919.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Festsetzung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**

**J. B.**

**Scheuern.**

Gesehen und genehmigt:

**Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.**

**Chatras, Major.**

#### **Beschluß.**

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Diez belegenen, im Grundbuche von Diez Band 17 M. 361 auf den Namen der Eheleute Zugführer a. D. Franz Jonas und Elisabeth geb. Schäfer in Bezdorf je zur Hälfte eingetragenen Grundstücks Kartenbl. 14 Parz. 34 wird einstweilen eingestellt, da der Gläubiger die Einstellung bewilligt hat.

Der auf den 26. September 1919 bestimmte Termin fällt weg.

Diez, den 23. September 1919.

**Das Amtsgericht.**